



Satzung CVJM Nagold e.V.

Stand: 24. November 2017

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Nagold e.V. (abgekürzt: CVJM Nagold e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist 72202 Nagold. Er ist im Vereinregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischem Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Grundlage des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein möchte jungen Menschen aller Stände und Berufe nach Leib, Seele und Geist dienen. Er steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
 - c) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, junge Menschen zu einer persönlichen und lebendigen Beziehung zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, einzuladen und zu ermutigen und in die Nachfolge Jesu führen. Der Verein will jungen Menschen durch die Gemeinschaft in seinen Gruppen und in der Gemeinde Glaubens- und Lebenshilfe geben.

Dies soll geschehen durch Beschäftigung mit der Bibel, Gebet und Seelsorge, sowie Förderung in allen Fragen des Lebens und in der Gemeinschaft bei Sport, Spiel, Musik, Events, Freizeiten und Aktionen.

- (4) Der CVJM Nagold unterstützt die weltweite Mission von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dadurch, dass er Missionare und Missionsgesellschaften finanziell und/oder materiell unterstützt. Außerdem kann auch humanitäre Hilfe gegen Hunger und Armut insbesondere in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen in jeglicher Form gewährt werden.
- (5) Der Verein führt das Freizeitheim Rötenbachtal in Nagold. Es dient dem Zweck des Vereins im Sinne §2 (1) bis (4) dieser Satzung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Wenn jemand seinen Beitragsverpflichtungen über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) nicht nachkommt, so ist das als Austrittserklärung zu verstehen. Der Ausschuss kann in diesen Fällen das Erlöschen der Mitgliedschaft ausdrücklich feststellen.

- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§4 Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Kinder- und Jungschararbeit, Teeniearbeit, Arbeit mit Jungen Erwachsenen, Familienarbeit, Hausbibelkreise, Sport- und Musikgruppen.
- (2) Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

- (3) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gegründet werden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in der Geschäftsführung gleichberechtigt. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Bei Vernachlässigung seiner Aufgabe kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit abwählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Wiederwahl ist möglich. Erhält keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmen, so muss innerhalb 4 Wochen eine Wiederholung der Wahl durchgeführt werden. Dabei entscheidet Stimmenmehrheit.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitglieder-Versammlung und die Ausschuss-Sitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die 500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

§6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Kraft Amtes gehören der Vorstand, der Kassier und der Jugendreferent mit Arbeitsschwerpunkt Nagold zum Ausschuss. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. 2/3 der Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied des CVJM Nagold ist.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds ergänzt sich der Ausschuss durch Zuwahl selbst. Beim Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern innerhalb einer Wahlperiode muss der Ausschuss durch die Hauptversammlung neu gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für die geistliche Leitung des Vereins.
- (4) Der Ausschuss ist des Weiteren zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (Paragraph 4,1),

- b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (5) Weitere Vertreter im Ausschuss:
- a) Solange der CVJM Nagold für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde in Nagold Jugendarbeit verantwortet, hat ein von der Gesamtkirchengemeinde bestimmter Vertreter im Ausschuss einen Sitz für Fragen der Jugendarbeit im Auftrag der Kirchengemeinde.
 - b) Solange die mit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Nagold (EJN) gemeinsam betriebene Jugendreferentenstelle vom CVJM mitfinanziert wird, hat ein vom Bezirksarbeitskreis des EJN bestimmter Vertreter im Ausschuss einen Sitz für Fragen der gemeinsam betriebenen Jugendreferentenstelle.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigsten 7 Tage vorher schriftlich zur Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner nach §6 (1) gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschuss-Mitglieder erforderlich.

Von den Sitzungen des Ausschusses wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalender-Halbjahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitglieder-Versammlung:
- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beratung der Anträge.

- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
- (4) Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (7) Über die in der Mitglieder-Versammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Ausschuss beschlossen und von zwei Ausschussmitgliedern unterschrieben wird.

§8 Rechnungsführung

- (1) Die Hauptversammlung wählt den Kassier des Vereins. Er wird auf 4 Jahre gewählt. Scheidet der Kassier innerhalb der Legislaturperiode aus dem Amt, bestimmt der Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch einen Vertreter.
- (2) Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.

§9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Satzungsänderung

- (1) Die Paragraphen 1 und 2 (1) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die christliche Jugendarbeit im Sinne §2 (3) dieser Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des CVJM Nagold e.V. am 8. Juni 2004 beschlossen. §6 der Satzung wurde am 31. Juli 2006 durch die Mitgliederversammlung des CVJM Nagold e.V. geändert. §2 (3) und §2 (4) wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2017 ergänzt.